

Büro für Elternberatung
Dr. Christine Krawarik
Strozsigasse 2
1080 Wien

BMF - VI/7 (VI/7)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Elisabeth Ninaus
Telefon +43 (1) 514 33 506163
e-Mail Elisabeth.Ninaus@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-010222/0149-VI/7/2007

Betreff: Ihre Anfrage betreffend Beschäftigung durch Elternvereine

Sehr geehrte Frau Dr. Krawarik!

Das Bundesministerium für Finanzen dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 9.8.2007 betreffend Beschäftigung durch Elternvereine und teilt dazu Folgendes mit:

Wesentliche Merkmale für die Abgrenzung zwischen selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit sind das Unternehmerwagnis, eine Weisungsgebundenheit, die die Entschlussfreiheit über die ausdrücklich übernommenen Vertragspflichten hinaus beschränkt, und eine organisatorische Eingliederung in den Betrieb des Arbeitgebers. Maßgebend für die Beurteilung einer Leistungsbeziehung als Dienstverhältnis sind nicht die vertraglichen Abmachungen, sondern stets das tatsächlich verwirklichte Gesamtbild der vereinbarten Tätigkeit.

Ein echtes Dienstverhältnis (nichtselbständige Tätigkeit) liegt vor, wenn der Dienstnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber weisungsgebunden ist, in den geschäftlichen Organismus des Arbeitgebers eingegliedert ist, seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen hat und kein Unternehmensrisiko zu tragen hat.

Bei einem freien Dienstverhältnis (selbständige Tätigkeit) ist der Dienstnehmer persönlich unabhängig, das heißt er kann sich vertreten lassen, es besteht eine eingeschränkte Integration in die betriebliche Struktur des Arbeitgebers, keine Weisungsgebundenheit, freie

Zeiteinteilung, freie Wahl des Arbeitsortes und ein bestimmtes Unternehmerrisiko. Eine wiederkehrende pauschale, der Höhe nach unveränderte Entlohnung indiziert dabei in der Regel ein echtes Dienstverhältnis. Bei einem Werkvertrag übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes gegen Entgelt. Der Werkauftragnehmer trägt das Unternehmerrisiko und die Haftung für die erbrachte Leistung, verwendet eigene Betriebsmittel, ist an keine Arbeitszeit und an keinen Arbeitsort gebunden und es besteht keine persönliche Arbeitspflicht.

Nähere Ausführungen finden Sie in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 unter den Randzahlen 930 ff sowie als Bürgerinformation auf der Homepage des BMF unter folgendem Link:

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Bürgerinformation/ArbeitnehmerPensionisten/Dienstvertragfreier_5181/_start.htm.

Grundsätzlich ist den Ausführungen der Wiener Gebietskrankenkasse zuzustimmen. Steuerrechtlich ist in jedem Einzelfall zu beurteilen, ob die Merkmale des echten oder des freien Dienstverhältnisses überwiegen. Eine kategorisierende Antwort, abgestimmt auf die jeweilige Tätigkeit, kann nicht erfolgen, da bei mehreren möglichen Vertragsgestaltungen eine unterschiedliche steuerliche Beurteilung vorzunehmen ist.

Bei einem „**Native-speaker**“, der dieselbe Tätigkeit unter den selben Bedingungen wie ein an der Schule angestellter Lehrer für den Elternverein ausübt, liegt in der Regel ein echtes Dienstverhältnis vor, weil er an die Weisungen des Arbeitgebers (Elternverein) gebunden und in den geschäftlichen Organismus eingegliedert ist. Gemäß Rz 936 Lohnsteuerrichtlinien 2002 ist darunter eine Abhängigkeit vom Auftraggeber zu verstehen, die sich unter anderem in der Vorgabe von Arbeitszeit und Arbeitsort sowie in der unmittelbaren Einbindung der Tätigkeit in betriebliche Abläufe des Arbeitgebers bzw. der jeweiligen Organisation, innerhalb derer die Arbeit auszuführen ist, zeigt. Der „Native-speaker“ hat zu bestimmten Arbeitszeiten (Stundenplan) und an einem bestimmten Arbeitsort (Schule) tätig zu werden. Weiters hat der „Native-speaker“ seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen und ihm fehlt das Unternehmerrisiko (wiederkehrende Entlohnung).

Der Elternverein tritt bei Bezahlung eines „Native-speaker“ als Arbeitgeber auf, hat alle Pflichten des Arbeitgebers wahrzunehmen und ist somit zur ordnungsgemäßen Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer und gegebenenfalls sonstiger Abgaben (Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag) verpflichtet.

Bei einem an der Schule beschäftigten **Lehrer, der am Nachmittag an bestimmten Tagen stundenweise Sport- bzw. Musikunterricht** anbietet, ist ebenso im Einzelfall zu prüfen, ob die Kriterien des echten oder des freien Dienstverhältnisses überwiegen.

Ist der Lehrer an die Weisungen seines Arbeitgebers gebunden, in den geschäftlichen Organismus eingegliedert (Arbeitszeit und Arbeitsort), hat er seine Arbeitsleistung persönlich zu erbringen und fehlt ihm das Unternehmerrisiko, liegt ein echtes Dienstverhältnis vor. Ein freies Dienstverhältnis wird vorliegen, wenn der Lehrer sich bei Erbringung seiner Arbeitsleistung vertreten lassen kann, nicht in die betriebliche Struktur des Arbeitgebers eingebunden ist (freie Wahl der Arbeitszeit und des Arbeitsortes), nicht an die Weisungen des Arbeitgebers gebunden ist und ein bestimmtes Unternehmerrisiko trägt. Ebenso könnte dann, wenn dieser Lehrer unabhängig von seiner nichtselbständigen Tätigkeit an der Schule während seiner Freizeit bestimmte Leistungen gegen eine Entlohnung der teilnehmenden Schüler anbietet, von einer selbständigen Tätigkeit ausgegangen werden.

Bei dem von den Eltern direkt an den Lehrer bzw. über den Elternverein an den Lehrer gezahlten Kostenbeitrag handelt es sich um Arbeitslohn von dritter Seite. Wusste somit der Arbeitgeber (Schule) von der Vereinbarung zwischen dem Lehrer und dem Elternverein über die zusätzlich erbrachten Sport- bzw. Musikstunden, so hat er auch von diesem Arbeitslohn die Lohnsteuer einzubehalten. Maßgeblich wird in diesem Zusammenhang sein, ob die Tätigkeit im Auftrag oder im unmittelbaren Interesse des Arbeitgebers (Schule) erfolgt, ob die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit ausgeübt wird und ob Vereinbarungen (darunter fällt auch ein Dulden) mit dem Arbeitgeber (Schule) und dem Elternverein bestehen. Rz 965 der Lohnsteuerrichtlinien 2002 ist analog anzuwenden. Ebenso könnte ein zweites Dienstverhältnis gegenüber dem Elternverein vorliegen. Handelt es sich nur um Zuzahlungen der Eltern für besondere Zusatzleistungen, wäre dieses Entgelt unmittelbar durch den betroffenen Lehrer als Arbeitslohn von dritter Seite im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären.

Bei der **Mittagsbetreuung** in Schulen wird auf die Ausführungen in den Lohnsteuerrichtlinien 2002 (Rz 994b) verwiesen, wonach bei Aufsichtspersonen eine nichtselbständige Tätigkeit vorliegt. Tritt der Elternverein als Arbeitgeber auf, so haftet er für

die ordnungsgemäße Einbehaltung und Abfuhr der Lohnsteuer und sonstiger damit verbundener Abgaben.

Im Falle der **Begleitperson für den Schulschikurs** wird regelmäßig ein echtes Dienstverhältnis vorliegen. Die Begleitperson hat ihre Arbeitsleistung persönlich zu erbringen, ist an die Weisungen des Dienstgebers gebunden, ist in die Organisation des Dienstgebers eingegliedert und trägt kein Unternehmensrisiko. Kostenersätze (Nächtigungskosten und Tagesgelder, Kosten der Anreise) sind im Rahmen des § 26 Z 4 EStG 1988 steuer- und sozialversicherungsfrei. Die darüber hinausgehende Entlohnung ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Ich hoffe, ich konnte Sie ausreichend über die gegebene Sach- und Rechtslage informieren.

Mit freundlichen Grüßen

11.09.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Heinrich Treer

(elektronisch gefertigt)